

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 9/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,  
Jugend und Versorgung,  
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die  
Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-  
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 2005  
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-  
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seine Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 2005 - zugestellt am 23. Dezember 2005 - Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 23. Februar 2006 abgelaufenen Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

